



- 2 -

Einvernehmen (also Einigkeit) konnte von Seiten der Beklagten schon daher nicht bestehen, weil sie die konkrete Formulierung des Vergleichsvorschlages noch nicht kannten und nur im Rahmen eines annehmbaren Vergleiches auch die Zahlung an die Klägerin geleistet werden sollte.

Wie sich herausstellte, enthielt dieser Vorschlag (Vergleichsvorschlag vom 2.9.2005) Tatsachenbehauptungen, die nach Auffassung der Beklagten nicht der Wahrheit entsprachen. Im Einzelnen waren dies, wie der Klägerin auch wohlbekannt ist, die Behauptungen, die Beklagten seien zum Verlassen des Baggers aufgefordert worden, hätten die Not-Aus Taste betätigt und Mitarbeiter der Klägerin am Betreten des Baggers gehindert (Präambel, 2. Absatz). Zudem suggerierte Absatz 4 des Dokuments, dass kein Streit über eine Schadenersatzverpflichtung *dem Grunde nach* bestand. Im Übrigen enthielt der Vergleichsvorschlag eine Unterlassungserklärung, die inzwischen nicht einmal mehr von der Klägerin beantragt wird.

## **2. Unterlassungsantrag**

Mit Interesse haben die Beklagten die Bemühungen des Gerichts und der Klägerin verfolgt, den Unterlassungsantrag vom 24.8. bzw. 21.11.2005 schlüssig und vollziehbar zu machen.

### **2.1 Schlüssigkeit**

Die Klägerin hat auch im Schriftsatz vom 31.1.2006 bzw. der mündlichen Verhandlung nicht deutlich gemacht, wie die Unterlassungsverfügung mit den Rechten eines jeden Bürgers zum Betreten von Wald und Natur vereinbar sein soll. Insoweit nunmehr der Antrag dahingehend eingeschränkt wird dass die Unterlassungsverpflichtung nur Handlungen betrifft, die den „Geschäftsbetrieb der Klägerin stören“ (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2.2.2006), so ist damit der Antrag trotzdem noch nicht vereinbar mit den bereits angeführten wald- und naturschutzrechtlichen Regelungen. Denn insoweit die Beklagten allgemein zugängliche Flächen betreten, selbst wenn diese als Gelände der Klägerin bezeichnet sind, sind sie hierzu grundsätzlich berechtigt. Sollte sich die Klägerin bereits hierdurch „gestört“ fühlen, da sie eine Gefahr für den Betriebsablauf befürchtet, so kann dies trotzdem keine Ordnungspflicht auslösen (vgl. unser Schriftsatz vom 15.1.2006, S. 3 ff.).

Wie sich schon aus der Anlage K13 zum Schriftsatz der Klägerin vom 30.5.2005 ergibt, schließen die sog. Betriebsflächen sogar Gemeindegut ein (Gemeinde Niederzier). Für derartige Flächen kann und darf die Klägerin kein allgemeines Betretensverbot erwirken oder aussprechen. Genau dies bein-

.../ 3

haltet aber der Unterlassungsantrag noch immer: „betreten ... und hierdurch den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören“.

Da die Beklagten nicht in der Lage sein dürften, im Einzelfall zwischen Grundstücken der Klägerin und denen anderer zu unterscheiden, ist ein derart allgemein und (flächenmäßig) umfassendes Betretungsverbot nicht zulässig. Insoweit besteht schon eine Duldungspflicht gem § 1004 Abs. 2 durch den Gemeingebrauch, sogar das Herrschaftsrecht des Eigentümers (also im Falle das Waldflächen der Klägerin selbst gehören) tritt dann zurück (Palandt, 64. Auflage, § 903, Rdnr. 27).

Im Übrigen wäre eine eventuelle Behinderung der Klägerin durch die Ausübung des Demonstrationsrechtes auf frei zugänglichen Flächen, bspw. durch Kundgebungen auf Zufahrten zu ihren Betriebsgrundstücken als „zwangsläufige Behinderung“ von dieser ohnehin in Kauf zu nehmen (Dietel/ Gintzel/ Kniessel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 13. Auflage, 2004, Rz, 130 zu § 15). Die aufgrund der extrem weitläufigen Betriebsgelände der Klägerin im Einzelfall schwierige Frage, ob eine bestimmte Fläche als „frei zugänglich“ zu werten ist oder aber als „gegen den Zutritt Dritter geschützt“ (Antrag der Klägerin vom 21.11.2005), wird – im Falle des Ergehens einer Unterlassungsanordnung wie beantragt – im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beantworten sein – mit all ihren Beweisschwierigkeiten und Auslegungsunsicherheiten. Dies dürfte nicht zulässig sein.

## **2.2 Wiederholungsgefahr**

Es wird daran erinnert, dass ein Anspruch auf Unterlassen gem. § 823 Abs. I BGB nur dann besteht, wenn eine „unmittelbar drohende Gefahr eines widerrechtlichen Eingriffs in ein geschütztes Rechtsgut“ nachgewiesen wird (Palandt, 64. Auflage, § 823, Rdnr. 18) – diese Voraussetzung ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschriften §§ 823, 1004 BGB.

„Unmittelbar drohend“ ist nicht bedeutungsgleich mit Wiederholungsgefahr. Dieses Konstrukt ist vielmehr von der Rechtsprechung zur Erleichterung der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs über den Wortlaut hinaus aufgestellt worden – danach soll im Falle, dass ein rechtswidriger Eingriff bereits stattgefunden hat, die widerlegbare Vermutung für eine Wiederholung bestehen.

Da die Beklagten die Ansicht vertreten, dass der konkrete Eingriff in die Besitzrechte der Klägerin am 27.-31. Mai 2004 durch Nothilfe gerechtfertigt war, ist der Anspruch schon dem Grunde nach nicht gegeben. Hierzu wird unter 3. nochmals ausgeführt. Insoweit war auch die für die Annahme einer Wiederholungsgefahr von der Klägerin ins Feld geführte – hier aber rechtlich nicht maß-

gebliche – Aktion auf dem Kühlturm des Kraftwerkes Neurath vom 5.- 7.12.2005 gerechtfertigt.

Zudem kann aber nur die Unterlassung der konkret drohenden Handlung verlangt werden. (Palandt, a.a.O., Rdnr. 23). Insoweit der BGH anerkannt hat, dass sich die Wiederholungsvermutung nicht allein auf identische Verletzungshandlungen bezieht, sondern auch „im Kern gleichartige Verletzungsformen“ umfasst (BGH, Urteil v. 9.11.1995, NJW 1996, 723, s.a. BGH NJW 2000, 2195/2196), so gilt dies nicht auch für alle Arten von Verletzungsarten – vor allem, wenn diese zumindest teilweise dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht sind.

### 3. Rechtfertigung

Grund und Höhe des Schadenersatzanspruchs sind bereits ausführlich und substantiiert bestritten worden. Eine Beweisaufnahme wird insoweit insbesondere Licht auf die Notwendigkeit der erhöhten Sicherheitsvorkehrungen durch die Klägerin und die hierdurch angeblich entstandenen Kosten werfen müssen.

Daneben ist Kern des hier anhängigen Rechtsstreits aber – sowohl im Hinblick auf den Schadenersatzantrag als auch den Unterlassungsantrag – die Frage, ob die Aktion am 27.-31.Mai 2004 rechtswidrig war.

Die Klägerin ist nach dem ausführlichen Vortrag der Beklagten in den Schriftsätzen vom 11.4.2005, 8.7.2005 und insbesondere vom 16.1.2006 weiterhin der Ansicht, die Beklagten könnten sich auf Notstandsvorschriften der §§ 228 und 904 BGB und § 34 StGB nicht berufen.

#### 3.1 Die Anforderungen der Notstandsnormen

Nach den eher allgemein gehaltenen Hinweisen der Klägerin zur Unanwendbarkeit der §§ 228, 904 BGB und § 34 StGB auf den vorliegenden Fall erscheint es angebracht, nochmals genau auf die Voraussetzungen dieser Normen einzugehen (wesentliche Tatbestandsmerkmale unterstrichen).

Nach § 904 BGB ist

„der Eigentümer einer Sache [...] nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist“

Nach § 228 BGB handelt nicht widerrechtlich,

„wer eine fremde bewegliche Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden [...], wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.“

Nach § 34 StGB handelt nicht widerrechtlich,

„wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib [...] Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden [...], wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen [...] das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

### 3.2 Gefahrenlage

Alle rechtlichen Grundlagen für eine Rechtfertigung einer Eigentums-/Besitzstörung setzen eine Gefahrenlage voraus. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass das Vorliegen einer Gefahrenlage von der Klägerin in keiner Weise substantiiert bestritten wurde.

Die Klägerin trägt hierzu lediglich vor, dass

„(...) der Vortrag der Beklagten zum angeblichen Vorliegen einer zu Notstandshandlungen berechtigenden Gefahrenlage für verschiedene hochwertige Rechtsgüter – kulminierend in einer angeblichen Gefahr für „Leben und Gesundheit von Millionen von Menschen“ [...] im wesentlichen falsch und zudem unschlüssig [ist]“.

Schriftsatz vom 31.1.2006, S. 4

An der Schlüssigkeit des diesseitigen Vortrags kann jedoch kein Zweifel bestehen. Schlüssig ist ein Vorbringen, wenn der Tatsachenvortrag, seine Richtigkeit unterstellt, geeignet ist, den Antrag sachlich zu rechtfertigen, hier also die Einwendung der Rechtfertigung (Zöller, ZPO, 23. Auflage, vor § 253, Rdnr. 23 und § 138 Rdnr. 8a). Der Tatsachenvortrag im Hinblick auf die tatsächlich durch den globalen Klimawandel bereits hervorgerufenen Auswirkungen sowie die bevorstehenden Gefahren ist zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „gegenwärtige Gefahr“ (§ 904 BGB und § 34 StGB) sowie „drohende Gefahr“ (§ 228 BGB) geeignet.

Die Beklagten betrachten ihr Vorbringen insoweit als zugestanden (§138 III ZPO), da die Klägerin ihrer Erklärungs- und Bestreitenslast nicht nachkommt (Zöller, ZPO, 23. Auflage, § 138 Rdnr. 8f.).

- 6 -

Insoweit die Klägerin tatsächlich meint, eine Gefahr durch den Klimawandel bestehe nicht, verstößt sie gegen ihre Wahrheitspflicht (§ 138 I ZPO). Dieser stellt nämlich – wie der Klägerin auch nicht verborgen geblieben sein kann – sowohl eine drohende als auch eine gegenwärtige Gefahr dar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen soll hier nicht nochmals auf die verschiedenen wissenschaftlichen Aussagen zu den bereits heute sichtbaren Veränderungen sowie den inzwischen international unbestrittenen Voraussagen aufgrund des anthropogenen Treibhauseffekts eingegangen werden.

Es soll genügen, hier Bundesumweltminister Sigmar Gabriel zu zitieren, der angesichts der 11. Konferenz der Vertragsstaaten zur Klimarahmenkonvention in Montreal am 07.12.2005 vor dem Plenum der internationalen Staatengemeinschaft erklärte:

„Klimawandel ist schon heute bittere Realität. Wir erleben immer mehr Dürren, Starkregen und Fluten (...). Hauptverursacher des Klimawandels ist bislang der Norden [d.h. die Industrieländer].“

#### **Anlage B 15**

Auch das Bundesumweltamt bestätigt in seiner jüngsten Ausgabe der „Daten zur Umwelt“ - Der Zustand der Umwelt 2005 - die Annahme einer Gefahr durch den globalen Klimawandel, hierzu werden die Seiten 13-14 exemplarisch als

#### **Anlage B 16**

beigefügt.

Weder die Bundesregierung oder das die vorliegenden wissenschaftlichen Informationen aufarbeitende Umweltbundesamt noch die Europäische Union bestreiten das Vorliegen von Auswirkungen des Klimawandels (bspw. Gletscherschmelze) heute sowie die Vorhersagen zu den drohenden weiteren Auswirkungen – vielmehr wird auf Grundlage dieser Gefahrenanalyse lediglich um die richtigen politischen Schritte gestritten.

Auch namhafte Wissenschaftler vertreten, wie bereits in vorausgegangenen Schriftsätzen ausgeführt, die These, dass die Schwelle zum „gefährlichen“ Klimawandel bereits überschritten ist bzw. in den nächsten Jahrzehnten überschritten sein wird. Die einzelnen (verheerenden) Auswirkungen werden eindringlich von den besten Klimawissenschaftlern der Welt in dem jüngst erschienenen Buch „Dangerous Climate Change“ (Cambridge University Press, 2006, Hrsg: Schellnhuber) geschildert, das dem Gericht bei Bedarf jederzeit

.../ 7

- 7 -

vollständig zur Verfügung gestellt werden kann, im Übrigen auch kostenlos über den Internetauftritt des britischen Umweltministeriums zu beziehen ist: [www.defra.gov.uk/environment/climatechange/internat/dangerous-cc.htm](http://www.defra.gov.uk/environment/climatechange/internat/dangerous-cc.htm).

Auf dieser Grundlage bezeichnet u.a. der weltbekannte Klimawissenschaftler Sir John Houghton den Klimawandel als Massenvernichtungswaffe. So betitelte er bereits 2003 in der englischen Zeitung The Guardian einen Kommentar so:

„Global warming is now a weapon of mass destruction. It kills more people than terrorism.“

The Guardian, 28. Juli 2003

### **Anlage B 17**

Sir John Houghton war als Chef des britischen Met Office (Nationales Meteorologisches Amt mit weitgehenderen Befugnissen als der deutsche Wetterdienst) jahrzehntelang zuständig für die offiziellen Klima- und Wetterprognosen und zudem Vorsitzender des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change). Er gehört zu den angesehensten Wissenschaftlern im Gebiet der Klimaforschung überhaupt.

Auch eine Dauergefahr wie der globale Klimawandel ist geeignet, die Rechtsfolgen der §§ 228, 904 BGB und § 34 StGB auszulösen, denn Gefahr im Sinne der Vorschrift (hier: § 34 StGB) ist auch eine Dauergefahr (vgl. BGH, 1 StR 74/79, NJW 1979, 2053-2054). Eine Dauergefahr begründet nach dieser Rechtsprechung einen Notstand,

„ ... wenn sie so dringend ist, daß sie jederzeit, also auch alsbald, in einen Schaden umschlagen kann, mag auch die Möglichkeit offen bleiben, daß der Eintritt des Schadens noch eine Zeitlang auf sich warten läßt“ (BGH a.a.O., S. 2054).

Der menschengemachte Klimawandel schlägt sich, wie bereits vorgetragen, bereits in Schäden nieder.

Möge vor diesem Hintergrund die Klägerin das Vorliegen einer drohenden und gegenwärtigen Gefahr substantiiert und mit entsprechendem Beweisangebot bestreiten. Im Übrigen wird das Gericht das Vorliegen einer Gefahrenlage durch den Klimawandel für die bereits genannten Rechtsgüter ohne weiteres feststellen können.

.../ 8

### 3.3. Notstandsfähigkeit

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Klägerin ihre Position, dass Rechtsgüter der Allgemeinheit nicht notstandsfähig wären, scheinbar nicht aufrecht erhält. Dies wäre auch rechtlich nicht haltbar. Zum einen sind auch Rechtsgüter der Allgemeinheit notstandsfähig, wie sich bereits aus dem systematischen Unterschied zwischen Notwehr (§227 BGB) und Notstand/Nothilfe ergibt (vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB, Bearbeitung 2004, Dennhardt, § 228, Rdnr. 4). Zu diesem Punkt verweisen wir auch auf den Schriftsatz vom 16.1.2006.

Im Übrigen betreffen die Auswirkungen des Klimawandels aber auch nicht nur Rechtsgüter der Allgemeinheit wie beispielsweise die Umwelt oder Infrastruktureinrichtungen oder Flächen des Staates. Gefährdet sind vielmehr auch das Leben und Eigentum Dritter, wie sich etwa den Prognosen zu den Auswirkungen auf die Landwirtschaft deutlich entnehmen lässt.

Vgl. hierzu die Untersuchung des Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) im Auftrag des Umweltbundesamtes, Klimawandel in Deutschland, Juni 2005, wonach die Landwirte in Mitteleuropa/Deutschland durch die verstärkt prognostizierten Extremwetterlagen auch starke Erwerbseinbußen hinnehmen werden müssen:

„Neben den langfristigen Klimatrends spielen für die Landwirtschaft die Klimaschwankungen von Jahr zu Jahr (...) und Klimaextreme eine große Rolle. (...) Klimaschwankungen erschweren eine Anpassung und haben in der Vergangenheit immer wieder zu Ertragseinbußen geführt“

#### **Anlage B18 (S. 72/73)**

Eine konkrete Betroffenheit des Eingreifenden selbst aber verlangt das Gesetz nicht, vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB, Bearbeitung 2002, Fritzsche, § 904, Rdnr. 4:

„Notstandsfähig sind eigene und fremde Rechtsgüter aller Art. Eine besondere Beziehung des Einwirkenden zu den bedrohten Rechtsgütern ist nicht erforderlich.“

### 3.4 Zur Geeignetheit der Aktion zur Abwendung der Gefahr

Wenn die Klägerin in Abrede stellt, dass das von den Beklagten eingesetzte Mittel „ersichtlich nicht geeignet“ war eine Gefahr abzuwehren, da die CO<sub>2</sub> Emissionen der Klägerin durch die Aktion nicht minimiert wurden (Schriftsatz vom 31.1.2006, S. 5), dann kann sich dies nur auf das gesetzliche Merkmal „notwendig“ bzw. „erforderlich“ oder „nicht anders abwendbar“ beziehen.

Der Klägerin scheint es jedoch hauptsächlich darum zu gehen, dass die Baggerbesteigung kein geeignetes Mittel war, um die Gefahr von den genannten Rechtsgütern abzuwenden.

Jedoch verlangt weder § 228 noch § 904 BGB dass der Eingriff die Gefahr auch tatsächlich beseitigen muss. Dies wäre auch unvereinbar mit der notwendigen ex-ante Betrachtung – ob im Falle eines Eingreifens die Gefahr tatsächlich beseitigt wird, kann nur ex-post beurteilt werden.

Im Übrigen ergibt eine logische Betrachtung des hier vorliegenden Sachverhalts wie auch der komplexen Wirkungsgefüge der heutigen Zeit insgesamt, dass weder § 228 noch § 904 BGB ein „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ dahingehend enthält, dass der Eingriff die Gefahr abschließend beseitigen können muss.

Dann nämlich wäre etwa der Zugriff auf ein Grundstück im Falle eines defekten Öltanks verwehrt, wenn sich das Öl bereits ins Grundwasser gemischt hat oder auch der Zugriff auf einen Computer, mit dem Viren über das Internet verbreitet werden, sobald diese schon im Umlauf sind und sich damit selbst vervielfältigen. Vielmehr muss es ausreichen, wenn der Eingriff grundsätzlich, und auch mittelbar geeignet ist, die Gefahr zu beseitigen oder abzuschwächen.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben.

Greenpeace Aktionen und Kampagnen haben in der Vergangenheit in vielen Fällen zu einer Umsteuerung staatlichen und privaten Handelns geführt. Hierzu wird als

### **Anlage B 19**

ein Auszug aus der Broschüre „Greenpeace - ungemein nützlich“ vorgelegt (S. 12-29). Daraus geht hervor, dass Greenpeace u.a. Unternehmen wie Shell in der Auseinandersetzung um die Ölplattform Brent Spar zur Aufgabe der Seeentsorgung ihrer Anlagen bewegt hat, des weiteren, dass aufgrund des Einsatzes der Organisation Hersteller FCKW-freie Kühlschränke in die Produktion aufnahmen.

Es dürfte im Übrigen gerichtsbekannt sein, dass Greenpeace wie auch andere Organisationen effektiv nicht nur auf die staatlichen Stellen und den Gesetzgeber einwirken, sondern auch auf private Unternehmen, und zwar insbesondere durch die Aufklärung der Bevölkerung über schädliche Praktiken und Produkte dieser Unternehmen.

Da RWE wie bereits vorgetragen einer der weltweit größten Emittenten von CO<sub>2</sub> ist, und im Übrigen sogar den Neubau von Kraftwerken zur Verstromung von Braunkohle plant,

**Beweis:** Bericht des Kölner Stadt Anzeigers vom 6.12.2005  
“RWE Power will fünf Milliarden Euro investieren“

### **Anlage B 20,**

so z.B. die Steigerung der Kapazität beim Kraftwerk Neurath mit einer Gesamtnennleistung von 2200 MW (Fertigstellung vorgesehen für das Jahr 2009/2010) und auch keine Senkung der Braunkohleförderung/Produktion vorgesehen ist,

**Beweis im Bestreitensfalle:** Parteivernehmung,

ist eine öffentlichkeitswirksame Aktion grundsätzlich geeignet, auf die Klägerin dahingehend einzuwirken, dass diese in Zukunft ihre Treibhausgasemissionen vermindert und die weitere Ausbeutung und Verstromung von Braunkohle als klimaschädlichstem Brennstoff unterlässt. Mehr verlangt das Gesetz insoweit nicht.

### **3.5 Erforderlichkeit des Eingriffs**

Die Klägerin zieht den Beschluss des BVerfG vom 19.2.1993 (NJW 1993, 2432) mit dem Ziel heran, die Erforderlichkeit des Eingriffs durch die Beklagten zu verneinen. Wie auch in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck kam, meint die Klägerin, dass die Beklagten sich an die Stelle des Gesetzgebers stellen, und dies im Rahmen des Notstands nicht zulässig sei.

Diese Argumentation ist jedoch aus mehreren Gründen nicht korrekt.

#### **3.5.1 Das BVerfG**

Der Beschluss des BVerfG vom 19.2.1993 (NJW 1993, 2432) ist auf den hier vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar:

Das BVerfG hat im Beschluss zu der Stationierung atomarer Waffen das Vorliegen einer Gefahrenlage verneint, wenn es feststellt, dass

„die normativen Schutzvorkehrungen den Anforderungen des durch Art. 2 II 1 GG gewährleisteten Grundrechts genügen“ (BVerfG, a.a.O.).

Mit dem Klimawandel jedoch besteht eine Gefahrenlage und anders als im Falle der Stationierung von Nuklearraketen kann die Bundesregierung derzeit mit den sich bietenden gesetzlichen Mitteln keine Gewähr dafür bieten, dass Schäden nicht entstehen werden. Insofern unterscheiden sich die Sachverhalte grundlegend und eine Parallele bietet sich nicht.

Wenn das BVerfG unter 2b) des abgedruckten Beschlusses daher argumentiert, den Beschwerdeführern stehe es frei, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen, so dass die Bundesregierung künftig der Stationierung ihre Zustimmung verweigert, Verstöße gegen materielle Strafrechtsnormen könne dieses Anliegen aber nicht rechtfertigen, nimmt es gerade keine Stellung zu den hier relevanten Tatbestandsmerkmalen („erforderlich“, „notwendig“, „nicht anders abwendbar“). Es argumentiert vielmehr allgemein zu der Tatsache, dass § 34 StGB nicht einschlägig ist, wenn eine Gefahrenlage fehlt.

Zudem war das Ziel der Demonstranten in dem vom BVerfG entschiedenen Fall ausschließlich die politische Einflussnahme auf den Staat bzw. den Gesetzgeber, nämlich die Rücknahme der Zustimmung zur Stationierung von Nuklearraketen. Anders ist es hier. Die Beklagten hatten ausdrücklich das Ziel, auf die Klägerin einzuwirken, um deren klimaschädliche Geschäftspraktiken zu unterbinden. Zu diesem Zweck besteht zwischen Greenpeace e.V. und der Klägerin auch ein bereits lange andauernder Austausch, in dem Greenpeace die Argumente vorgetragen hat, die auch in diesem Rechtsstreit von Bedeutung sind

**Beweis** im Bestreitensfalle:                    Parteivernehmung.

### **3.5.2 Tatsächliche Erforderlichkeit des Handelns der Beklagten**

Die Beklagten haben und hatten zu keiner Zeit das Ziel, sich an die Stelle des Gesetzgebers zu stellen. Vielmehr waren und sind sie als Mitglieder der Gesellschaft bzw. die Beklagte zu 1) als Organisation, die sich den Schutz der Umwelt zur Aufgabe gemacht hat, über die Gefahr, die dem Klimasystem und damit der gesamten Menschheit aufgrund des anthropogenen Klimawandels droht, derart beunruhigt, dass sie keine andere Möglichkeit sehen, als gegenüber den Hauptverursachern bzw. Emittenten, u.a. also der Klägerin, direkt zu handeln. Dies vor allem deshalb, weil ihnen andere Rechtsbehelfe oder gar mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Beklagten bestreiten nicht, dass die internationale Staatengemeinschaft und die Bundesregierung bereits Maßnahmen zum Klimaschutz treffen. Diese sind jedoch derzeit kurzfristig ausgerichtet und nicht ausreichend, wie sich anhand der folgenden Ausführungen zeigen wird. Neben den bestehenden auch von der Klägerin aufgeführten Maßnahmen wie dem Emissionshandel sind zur wirk-

samen Gefahrenabwehr noch weitere Schritte erforderlich, nämlich die Aufgabe der Nutzung von Braunkohle als Energieträger.

Dabei entspricht der allgemeine Rechtsgedanke, dass die Verletzung eines Rechtes in Kauf genommen werden muss, wenn es nur so möglich erscheint, ein höheres Rechtsgut zu retten (§§ 228, 904 BGB, §34 StGB), auch dem Rechtsverständnis der Beklagten. Sie sind nicht willens, die fortgesetzte und sogar erhöhte Produktion und Verbrennung von Braunkohle hinzunehmen, wenn im Grunde für jeden Laien erkennbar ist, dass das Klimasystem die Verbrennung dieser fossilen Energieträger nicht mehr verträgt und hierdurch auch die Erreichung von politischen und rechtlichen Klimaschutzzielen erheblich erschwert oder vereitelt wird:

Deutschland und die Europäische Union sind gemeinsam mit der Mehrheit der Klimawissenschaftler der Auffassung, dass die durchschnittliche Erwärmung der Erdatmosphäre 2°C in diesem Jahrhundert nicht übersteigen darf, da sonst die Schäden nicht mehr beherrschbar sein werden (vgl. die Rede des Bundesumweltministers, Anlage B15).

Um dieses Ziel zu erreichen müssen alle Nationen der Welt und insbesondere die Industrienationen erhebliche Reduktionsanstrengungen unternehmen.

Die Bundesregierung schlägt vor, dass sich die EU im Rahmen der Verhandlungen über die Fortsetzung des Kyoto Protokolls nach dem Jahre 2012 verpflichtet, ihre Treibhausgase bis zum Jahr 2020 um 30% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. In diesem Rahmen würde sich Deutschland zu einer Reduzierung von 40% verpflichten, vgl. Nationales Klimaschutzprogramm 2005 – Sechster Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO<sub>2</sub>-Reduktion“.

**Beweis** im Bestreitensfalle: Vorlage

Um das 2°C Ziel nicht zu verfehlen empfahl der WBGU bereits in seinem Sondergutachten 2003 („Über Kioto Hinausdenken – Klimaschutzstrategien für das 21. Jahrhundert) bis zum Jahr 2050 eine Minderung der globalen energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen um etwa 45–60% gegenüber 1990,

**Beweis** im Bestreitensfalle: Vorlage

und der Sachverständigenrat für Umweltfragen hält als mittel-/langfristiges Ziel eine 80%ige Reduktion der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2050 für notwendig (vgl. SRU, Umweltgutachten 2004 – Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern, S. 9).

**Beweis** im Bestreitensfalle: Vorlage

Geht man von diesen Zielen aus, sowie auch davon, dass alle Verursacher von Treibhausgasemissionen ihren Beitrag leisten müssen, muss die Nutzung ineffizienter fossiler Energieträger wie Braunkohle zwangsläufig eingestellt oder erheblich eingeschränkt werden.

Dies kann belegt werden durch ein einfaches Rechenbeispiel:

Die Gesamtemissionen der deutschen Kraftwerke (Kohle und Gas) betragen im Jahr 2000 ca. 368 Millionen t CO<sub>2</sub>. Legt man die oben genannten nationalen Klimaschutzziele (40% bis 2020 und 80% bis 2050) auf diese um, so dürften die Gesamtemissionen der deutschen Kraftwerke im Jahre 2020 263,5 Mio t CO<sub>2</sub> nicht übersteigen. Dies ist – nach eigenen groben Berechnungen – mit den von der Klägerin vorgeschlagenen technischen Lösungen noch knapp zu erreichen. Denn die Klägerin meint, für wirksamen Klimaschutz würde es genügen, den Wirkungsgrad des Anlagenparks zu erhöhen. So wird z.B. das erwähnte Kraftwerk Neurath mit 43% einen hohen Wirkungsgrad haben, aber faktisch immer noch 57% der Wärmeenergie nutzlos verpuffen lassen. Diese Berechnung beruht allerdings bereits auf der Annahme, dass tatsächlich alle bestehenden Anlagen in dieser Weise nachgerüstet bzw. erneuert werden, was wohl kaum realistisch ist.

Alle weitergehenden Ziele jedoch, insbesondere ein Ziel von 80% Reduktion bis zum Jahr 2080 werden durch die weitere Nutzung und den Ausbau der Kohleverstromung faktisch verhindert: Eine Neuanlage, z.B. die in Neurath hat eine normale Laufzeit von 30-40 Jahren, wird also fast bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts Strom erzeugen und entsprechenden Bestandschutz genießen. Eine 80%ige Reduktion im Kraftwerksbereich entspricht einer Gesamtemission von 87,8 Mio t CO<sub>2</sub> im Jahr 2050 – dies ist, wie auch die Klägerin wohl kaum bestreiten kann, mit technischen Maßnahmen nicht, sondern allein mit dem sog. „fuel switch“, also der Substitution von Kohle durch Gas bzw. den Ausbau von erneuerbaren Energien zu erreichen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Daher wird ersichtlich das Erreichen notwendiger mittel- und langfristiger Klimaschutzziele durch den Ausbau und die Nutzung der Braunkohle durch die Klägerin erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Gleichzeitig ist die Klägerin, RWE Power, als einer der weltgrößten Emittenten von CO<sub>2</sub> nicht bereit, der Gefahr wirksam zu begegnen. Vielmehr leugnet die Klägerin offiziell nicht nur in diesem Verfahren das Vorliegen einer Gefahr durch den Klimawandel. Sie ist nicht bereit, die Braunkohleförderung einzuschränken oder einzustellen, vielmehr bereitet sie sogar den Ausbau ihrer Kapazitäten vor.

Als eines der größten Unternehmen der Bundesrepublik beeinflusst die Klägerin (in der Demokratie zulässigerweise) auch die Politiken und Maßnahmen der jetzigen und der früheren Bundesregierungen, so dass u.a. aufgrund der erheblichen Lobby-Anstrengungen der Klägerin bislang kein Verbot / Auslaufen der Braunkohleförderung beschlossen wurde.

**Beweis** im Bestreitensfalle: Aussage eines instruierten Vertreters des Bundeswirtschaftsministeriums, Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Tatsächlich schafft die Klägerin mit ihren Geschäftspraktiken aber auch Tatsachen, an denen künftige Generationen schwer zu tragen haben. Und dies obwohl unter anderem von der Beklagten zu 1) aber auch von anderen relevanten Akteuren alternative Konzepte zur Erzeugung von Strom in betriebswirtschaftlicher Weise vorgelegt wurden und werden.

Insofern stellen sich die Beklagten nicht an die Stelle des Gesetzgebers, sondern fordern die Klägerin nachhaltig auf, sich an den geltenden und langfristigen Zielen zur Erhaltung des globalen Klimasystems zu orientieren und diese nicht unmöglich zu machen. Diese (notwendige) Aufgabe übernimmt derzeit niemand anderes, insbesondere eben auch nicht der Gesetzgeber.

### **3.5.3. Wahl des mildesten Mittels**

Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, die öffentlichkeitswirksame Aktion habe keine CO<sub>2</sub> Emissionen verhindert und sei somit schon nicht notstandsgerecht bzw. „erforderlich“, geradezu absurd. Vielmehr haben sich die Beklagten mit der Wahl des Eingriffs an die Grenzen des Notstandsrechts gehalten, nämlich das mildeste Mittel gewählt:

Die Beklagten haben absichtlich eine Form der Aktion genutzt, die möglichst wenig Schaden auf Seiten der Klägerin hervorruft. Das Besteigen und Anmalen des Baggers 289 war das mildeste Mittel, das sich den Beklagten bot, um ihr Ziel, die Gefahr abzuwenden, indem sie die Klägerin zur Kehrtwende in ihrer Kohlenutzung bewegen, zu erreichen.

Hätten die Beklagten – was ihnen fern lag, aber wohl von der Klägerin als eher geeignet angesehen wird – ein ganzes Kraftwerk sabotiert und/oder die Stromproduktion stillgelegt, so wären zwar CO<sub>2</sub> Emissionen verhindert worden, jedoch höchstens temporär. Es ist davon auszugehen, dass – wie auch im vorliegenden Fall – der Betriebs-/Produktionsplan der Klägerin trotzdem eingehalten worden wäre. Der Schaden aber wäre ungleich höher ausgefallen.

Es kann in einer Fallgestaltung wie der vorliegenden, bei der es um kumulative Verursachung und langfristige Investitionsentscheidungen geht, nur um strategische Umkehr gehen, nicht um die Stilllegung einer einzelnen Anlage. Aus diesem Grunde behindern die Beklagten auch nicht der Betrieb der Millionen von privaten KfZ, die ohne Zweifel ebenfalls zum Klimaproblem beitragen.

Eine ähnlich effektive Maßnahme zur Gefahrenabwehr stand den Beklagten nicht zur Verfügung. Sie haben im bundesdeutschen Rechtssystem nicht die Möglichkeit, den Bau neuer Braunkohleanlagen auf dem Klagewege zu verhindern, sie können weder den Vorstand noch den Aufsichtsrat der Klägerin zwingen, die Braunkohleverstromung zu unterlassen, obwohl hierdurch eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit und private Rechtsgüter hervorgerufen wird.

Ähnlich effektiv zur Aufrüttelung der Klägerin wäre auch nicht eine öffentliche Demonstration „vor den Toren“ der Klägerin gewesen – es kam hier gerade auf die Verknüpfung des Betriebs mit den Treibhausgasemissionen des Unternehmens an. Auf eine nicht effektive, wenn auch möglicherweise weniger belastende Notstandshandlung kann jedoch niemand verwiesen werden, der eine real bestehende Gefahr beseitigen will.

### **3.5.4 Mögliches Handeln des Gesetzgebers als Ausschlussgrund**

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Entscheidung darüber, mit welchen Maßnahmen dem Klimawandel entgegen gewirkt wird, eine Sache des Gesetzgebers ist. Ein Einwirken der Beklagten sei nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber handeln *könnte*, bislang verhielte sich die Klägerin jedoch im Einklang mit den geltenden Gesetzen (Schriftsatz vom 31.1.2006, S. 7).

Diese Argumentation geht jedoch fehl. Wie bereits ausgeführt reichen die bislang ergriffenen gesetzgeberischen Initiativen nicht zur Gefahrenabwehr aus.

Die Beklagten bestreiten nicht, dass im Falle einer gesetzgeberischen Entscheidung gegen die weitere Nutzung der Braunkohle als Energieträger eine Notstandssituation konkret nicht mehr bestehen würde und entsprechend Eingriffe in das Besitzrecht der Klägerin auch nicht mehr gerechtfertigt sein würden. Um eine solche Situation geht es hier jedoch nicht, vielmehr sind die Rechtslage und Rechtfertigungsgründe zum Zeitpunkt des Eingriffs zu beurteilen. Zum Zeitpunkt des Eingriffs bestand die Notwendigkeit, auf die Klägerin als Großemittenten einzuwirken, zumindest um Investitionsentscheidungen auf Kosten des globalen Klimasystems zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht auch weiterhin.

Zudem – und das ist hier entscheidend – kommt es für die Anwendung der §§ 228, 904 BGB und § 34 StGB auf die Frage, ob die Klägerin sich rechtmäßig oder rechtswidrig verhält gerade nicht an. Es ist unerheblich, ob die Klägerin die Vorgaben des BImSchG, des ETHG und anderer Vorschriften einhält. Für die Notstandsvorschriften kommt es eben nur auf die Abwägung zwischen den in Rede stehenden Rechtsgütern an.

### **3.5.5 Rettungswille: gewissenhafte Prüfung**

Die Beklagten haben nicht willkürlich und ohne Prüfung der Alternativen in die Rechte der Klägerin eingegriffen und sich auch insofern an die Grenzen des Notstandsrechts gehalten:

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 61, 242/252 ff und 77, 113/116ff.) hat der BGH entschieden, dass für die Rechtfertigung einer Tat gemäß StGB § 34 eine vorherige, gewissenhafte Prüfung etwaiger Handlungsalternativen erforderlich ist. Danach kann sich auf eine Notstandslage iSd StGB §§ 34, 35 Abs 1 nur derjenige berufen, der die Frage, ob die Gefahr auf andere zumutbare Weise abwendbar ist, nach besten Kräften geprüft hat (BGH, 21. Mai 1992, 4 StR 140/92, NStZ 1992, 487).

Diese Argumentation ist auf §§ 228, 904 BGB wohl übertragbar. Jedoch haben die Beklagten eine solche Prüfung angestellt. Wie oben beschrieben stand und steht ihnen kein anderes ähnlich wirksames Mittel zur Verfügung, um die Klägerin zur Abkehr von der Braunkohleverstromung zu bewegen. Sie haben die Verursachungskette studiert, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klägerin ohne ihren Eingriff Klimaschutzmaßnahmen im Bereich der Energieerzeugung bis in die Mitte des 21. Jahrhunderts unmöglich machen kann. Dies mussten die Beklagten nicht hinnehmen.

### **3.6 Abwägung zwischen dem Schaden der Klägerin und dem drohenden Schaden durch den globalen Klimawandel**

Alle Rechtfertigungsnormen verlangen, dass der durch den Eingriff hervorgerufene Schaden zu den durch den Eingriff geschützten Rechtsgütern nicht außer Verhältnis stehen darf.

Der Schutz von Menschen und Natur vor Gefahren, die mit dem globalen Klimawandel auf die Allgemeinheit zukommen, wenn nicht heute gegengesteuert wird, wiegen selbstverständlich höher als eine 5 Tage dauernde Beeinträchtigung des Betriebes eines Baggers der Klägerin. Hierzu bedarf es keiner Ausführungen mehr.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten machten sich einer „ungeheuerlichen Polemik“ schuldig, indem sie ihr die „Verantwortung für eine Gefahr für Leib und Leben von Millionen von Menschen zuweisen wollen“ (Schriftsatz vom 31.1.2006, S. 5).

Leider trägt die Klägerin genau diese Verantwortung, denn die Zusammenhänge zwischen dem globalen Klimawandel und der Nutzung von fossilen Brennstoffen, insbesondere auch Braunkohle sind ihr – nicht erst seit heute – bekannt. Sie weiß um die zerstörerischen Folgen der unbeschränkten weiteren Verbrennung von Kohle. Sie hat als juristische Person durch ihren Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit und Pflicht, ihre Geschäftspraktiken und strategischen Ziele zu ändern und Investitionsentscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen. Mit einem solchen Vorgehen könnte sie ihre Verantwortung für die bevorstehenden Schäden in Deutschland und anderswo minimieren und damit auch Notstandshandlungen der Beklagten in Zukunft jeden Boden entziehen.

Rechtsanwalt  
Michael Günther

Rechtsreferendarin  
Dr. Roda Verheyen